
DI / Motion Müller-St.Gallen / Oppliger-Sennwald vom 7. Juni 2011

Abschaffung der Ehestrafe bei den AHV-Renten

Antrag der Regierung vom 16. August 2011

Nichteintreten.

Begründung:

Um dem neuen Eherecht von 1988, das die Gleichstellung von Mann und Frau verankert, Rechnung zu tragen, wurden die Ehepaarrenten 1997 (10. AHV-Revision) durch Individualrenten mit Teilung der während der Ehe erzielten Einkommen ersetzt. Die Summe der beiden Individualrenten eines Ehepaars darf nicht grösser sein als 150 Prozent der Maximalrente. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, werden die beiden Einzelrenten gekürzt (Art. 35 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, SR 831.10; abgekürzt AHVG). Diese Plafonierung der Renten kommt bei Ehepaaren bzw. eingetragenen Partnerschaften zur Anwendung, nicht aber bei Konkubinatspaaren.

Die Regierung ist sich der ungleichen Behandlung von Ehepaaren und eingetragenen Partnerschaften einerseits und Konkubinatspaaren andererseits bewusst. Allerdings wirkt sich diese Ungleichbehandlung nicht insgesamt negativ für Ehepaare aus. Die AHV-Gesetzgebung privilegiert die Ehe und die registrierte Partnerschaft als offiziell anerkannte Form des Zusammenlebens und schützt sie besonders. Das Konkubinat ist eine Partnerschaft ohne Regelung im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SR 210; abgekürzt ZGB) und stellt damit kein Institut des Familienrechtes, an das die Sozialversicherungen anknüpfen. Konkubinatspaare sind daher in der AHV in verschiedenen Punkten schlechter gestellt. So haben nur verheiratete Personen im Todesfall ihres Partners Anspruch auf eine Hinterlassenenrente (Art. 23 - 24b, AHVG) oder einen Verwitwetenzuschlag zu ihrer Altersrente (Art. 35bis AHVG). Die Einkommensteilung (Art. 29quinquies AHVG) kommt bei Konkubinatspaaren nicht zur Anwendung. Auch kann eine erwerbstätige Person die nichterwerbstätige Partnerin oder den nichterwerbstätigen Partner nur dann von der persönlichen Beitragspflicht befreien (Art. 3 AHVG), wenn sie verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben. Konkubinatspartner haben auch keinen Anspruch auf Anrechnung einer Betreuungsgutschrift, wenn sie einen Partner bzw. eine Partnerin mit einer schweren Behinderung betreuen (Art. 29septies AHVG) (vgl. Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 07.3036).

Zwei Standesinitiativen der Kantone Aargau (07.301) und Zürich (08.303) lehnten die eidgenössischen Räte mit der Begründung ab, dass bei einer Gesamtbetrachtung aller Leistungen die Bilanz nicht eindeutig zuungunsten verheirateter bzw. eingetragener Paare ausfällt. Es wurde darauf verwiesen, dass die Aufhebung der Plafonierung der Ehepaarrenten geschätzte 1,7 Mrd. Franken Mehrkosten zur Folge hätte. Die beiden Räte sind zur Überzeugung gelangt, dass eine Umstellung auf zivilstandsabhängige Renten im Kontext einer generellen Neuausrichtung der Renten- und Versorgungsleistungen im Rahmen der 12. AHV-Revision angegangen werden muss. Zudem wurde das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beauftragt, einen umfassenden Bericht zu erstellen, der Lösungsmöglichkeiten zur bestehenden Problematik aufzeigen soll. Dabei wird es inhaltlich darum gehen aufzuzeigen, was es heissen würde, wenn man eine durchgehend zivilstandsabhängige AHV-Rente implementieren würde und wie allenfalls eine kostenneutrale Lösung aussehen könnte.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Problematik auf eidgenössischer Ebene erkannt und eine Lösung für die 12. AHV-Revision vorgesehen ist. Eine Standesinitiative zum jetzigen Zeitpunkt macht aus Sicht der Regierung keinen Sinn und hätte wenig Aussicht, gutgeheissen zu werden.